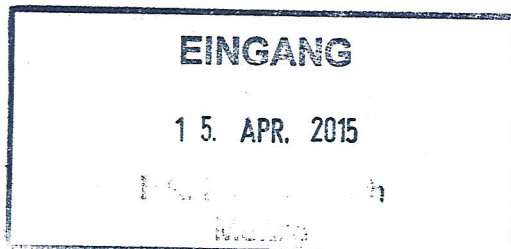


Az.: 4 O 346/13



Landgericht Ravensburg

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Ravensburg, 4. Zivilkammer, am
Donnerstag, 12.03.2015 in Ravensburg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

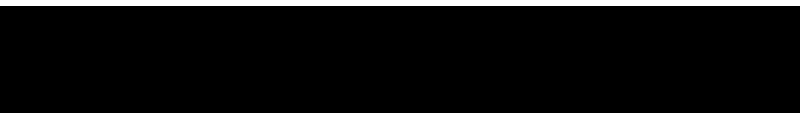
als Vorsitzender

Richterin Dr. Brutscher

Richter am Landgericht Percic

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gebhardt & Kollegen**, Eisenbahnstraße 47/Ecke Sieberstraße, 66424 Hom-
burg, Gz.: 60453 RVB/kr

gegen

Dr. Stefan **Lanka**, Ludwig-Dürr-Weg 5/2, 88085 Langenargen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wagner - Barth**, Bahnhofstraße 1, 66663 Merzig, Gz.: 13-833-12

wegen Auslobung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Der Kläger mit Rechtsanwältin Dr. Gebhardt,

der Beklagte mit Rechtsanwalt Barth und Assessor Schreiner,
der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Podbielski.

Rechtsanwältin Dr. Gebhardt stellt durch Bezugnahme die **Anträge aus der Klageschrift** vom 20.11.2013, Blatt 2 und aus dem **Erweiterungsschriftsatz** vom 1.8.2014, Blatt 80.

Rechtsanwalt Barth beantragt **Klagabweisung**.

Es wird in die ergänzende Anhörung des Sachverständigen eingetreten.

Er erklärt

zur Person:

Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski, Institut für medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene, Universitätsmedizin Rostock, Schillingallee 70, 18057 Rostock, 59 Jahre alt, Universitätsprofessor, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich mache zunächst mein schriftliches Gutachten vom 17.11.2014 und meine ergänzende Stellungnahme vom 3.3.2015 zum Gegenstand meiner heutigen Ausführungen.

Ergänzend kann ich auf die Fragen der Kammer ausführen:

Generell sollte man begrifflich in der Biologie mit einer „Beweisführung“ vorsichtig sein, wir sprechen eigentlich nur von „Belegen“.

Wenn es um den Zusammenhang von Mikroorganismen und Erkrankungen geht, sind zwei Fragen auseinanderzuhalten. Zum einen stellt sich die Frage, ob es überhaupt einen bestimmten Mikroorganismus gibt und welche Natur dieser hat; zum anderen ist ggf. zu klären, ob er auch tatsächlich kausal bedeutsam ist für die Erkrankung; allein aus dem Vorhandensein des Mikroorganismus lässt sich eine solche Kausalbeziehung ja nicht belegen.

Was nun die Existenz des Mikroorganismus angeht, gibt es zur Belegsammlung viele grundsätzlich gleichwertige Wege. Typischerweise verlangen wir in der Biologie, dass zwei voneinander unabhängige Wege beschritten werden, um die Existenz eines Mikroorganismus zu belegen und diesen taxonomisch einzuordnen.

Der klassische Weg ist der optische Nachweis mit mikroskopischen Methoden. Bei Viren muss man hier sogar mit dem Elektronenmikroskop arbeiten. In diesem Zusammenhang kommt dann immer auch die Frage der Größe auf. Die Bilder und die Größenfrage sind aber im Normalfall zweitrangig. Die Bilder sind für jegliche Interpretation offen und haben für sich genommen wenig Beweiskraft, sondern machen die Dinge nur anschaulich.

Zum anderen kann man die Bestandteile eines Erregers nachweisen. Als solche kommen nur in Betracht Eiweiße, Kohlenhydrate und Nukleinsäuren. Meist sind alle drei vorhanden. Hier kann man mit Aufreinigungs- und Nachweismethoden arbeiten.

Bei einem Krankheitserreger würde man typischerweise erwarten, dass dieser sich vermehren kann. Von daher rührt die Methode des kulturellen Nachweises dieses Keims. Problematisch ist diese Methode insoweit, als dass sie nicht immer funktioniert, weil sich zum Beispiel die Vermehrung eines Keims im Labor nicht ohne weiteres imitieren lässt. Das gilt für einen Gutteil der heutzutage bekannten Keime.

Ein weiterer Schritt kann dann darin bestehen, dass man die Vermehrung des Keims als Reinigungsschritt begreift und anschließend den Erreger nochmals einer mikroskopischen Untersuchung daraufhin unterzieht, ob sein Aussehen unverändert ist; auch kann danach geschaut werden, ob die Biochemie des Keims noch wie vorher sich darstellt.

Zwischenzeitlich kommt zu diesen Methoden hinzu die Möglichkeit, die Nukleinsäuren zu isolieren und vollständig zu sequenzieren. Das stellt von vornherein einen eigenständigen Nebenweg dar, der auch selbst maßgeblich für die Beweisführung sein kann.

Für diese letztgenannte Methode gibt es ein prominentes Beispiel mit dem Hepatitis-C-Virus, der gar nie kultiviert wurde, sondern gleich in seiner Genomsequenz analysiert wurde. Die Nukleinsäuresequenz beim Masernvirus würde es beispielsweise auch erlauben, vollsynthetisch im Reagenzglas diesen Mikroorganismus zu produzieren. Diese Methode ist zum einen nicht ganz einfach, zum anderen ethischen Fragestellungen ausgesetzt. Dies zeigt aber die Indizienstärke der Nukleinsäuresequenz.

Alle diese bislang erörterten Methoden betreffen aber nur die Existenz des Keims an sich, noch

nicht dessen Funktion als Erreger.

So wie ich die Ausschreibung verstanden habe, ging es dort aber wohl nur um die Existenz an sich.

Auf Bitte des Gerichts, zumindest vorsorglich mit Blick auf die Kausalbeziehung zwischen Mikroorganismus und Erkrankung die Bedeutung der Henle-Koch'schen Postulate näher darzustellen, erklärt der Sachverständige:

Diese Postulate sind eine gedankliche Stütze aus einer Zeit, als man gerade erst gelernt hatte, dass es einen Zusammenhang geben kann zwischen Mikroorganismen und Infektionskrankheiten. Die Postulate zielen in ihrer ursprünglichen Formulierung auf damals, also aus der Zeit seit etwa 1850, bekannte Erreger, also zu einer Zeit, lange bevor man Viren überhaupt als solche kannte. Dieser letztgenannte Umstand beleuchtet zugleich das Problem der Anwendung bestimmter Regeln auf Gegenstände, die erst nach der Formulierung der Regel überhaupt bekannt werden.

Die Henle-Koch'schen Postulate sind in ihrer klassischen Form vierteilig wie in meinem Gutachten bereits ausgeführt. Weil man festgestellt hat, dass bei bestimmten für sich genommen anerkannten Erregern diese Postulate für den Kausalitätsnachweis nicht uneingeschränkt einzuhalten sind, wurden die Postulate erweitert um typischerweise drei Punkte. Das eine ist der erst Anfang des 20. Jahrhunderts aufgekommene Aspekt der Abwehrreaktion. Man entdeckte Dinge wie Antikörper oder Abwehrzellen, mit welchen der Organismus die Erreger spezifisch bekämpft. Zum anderen wurde formuliert, dass in bei In-vitro-Versuchen eine ähnliche Cytopathologie sich ergeben solle wie in Menschen selbst. Diese Forderung ist insbesondere bei Viren wichtig, die außerhalb eines menschlichen Wirtsorganismus gar nicht selbständig leben.

Schließlich geht es um die Frage, ob selektive Eradikation zu einer klinischen Gesundung des Patienten beitragen kann.

Mit diesen drei Erweiterungen, in unterschiedlicher Kombination mit den ursprünglichen Postulaten, kann und muss man diese Postulate auf alle heute bekannten Erreger anwenden.

Hinzu kommt heutzutage noch die Genomsequenz. Grundsätzlich kann man in der Genomsequenz lesen wie in einem Buch. Es lassen sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Aussagen darüber treffen, wie sich ein Organismus mit einer bestimmten Genomsequenz verhält und welche Eigenschaften er zeigt.

Auf Nachfrage des Gerichts, ob der Nachweis der Infektionsursächlichkeit bei einem Erreger in dieser letztgenannten Form ausschließlich auf der Basis der Genomsequenz möglich sei:

Nein, ausschließlich in dieser Form ist das nicht möglich. Man kann hier nur Computermodelle mit entsprechend hohen Wahrscheinlichkeitswerten erzielen, aber keinen unmittelbaren Beleg herbeiführen.

Nach Diktat bis hierher ergänzt der Sachverständige von sich aus:

Wir können, das muss ich klarstellen, aus der Genomsequenz allein nicht umfassend die Eigenschaften oder das Verhalten eines Organismus herleiten. Wir können nur Strukturmerkmale ermitteln und mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit vorhersagen, wie sich der Organismus in bestimmter Weise verhalten wird; eine umfassende Aussage zum Gesamtverhalten lässt auch die Genomsequenz noch nicht zu.

Auf weitere Frage der Kammer:

Von dem insgesamt sicherlich gut 10.000 wissenschaftlichen Fachartikeln zu Masern befasst sich ein großer Teil mit Bezügen zur Erkrankung, Erkennung und Bekämpfung. Bezogen auf die vom Kläger vorgelegten Artikel ist zunächst festzustellen, dass der Beitrag von Enders & Peebles 1954 sicherlich grundlegend ist, es war der erste Artikel überhaupt zu dieser Frage. Wie man die Auswahl im übrigen bewerten wollte, ist vielleicht auch Geschmacksfrage. Da mag es manche andere Artikel geben, die an der einen oder anderen Stelle die Beweisführung oder die Indizienkette im Sinne der Ausschreibung noch deutlicher hätten darstellen können. Insgesamt aber halte ich an meiner Einschätzung fest, dass die vorgelegten sechs Artikel die Bedingungen der Ausschreibung zusammengenommen erfüllen.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Nach Wiederaufruf mit den vorgenannten Beteiligten thematisiert die Kammer das Verständnis der Auslobung und weist darauf hin, dass nach Auffassung der Kammer die Auslobung sehr eindeutig dahingehend zu verstehen sei, dass nicht nur die bloße Existenz eines bestimmten Mikroorganismus zu belegen sein solle, sondern auch dessen Ursächlichkeit für die Masernerkrankung.

Auf Frage des Gerichts, ob die zusammenfassende Würdigung des Beweiswertes der vorgeleg-

ten Artikel nicht nur mit Blick auf die Existenz des Mikroorganismus, sondern auch bezogen auf dessen Erregereigenschaft verstanden werden dürfe, erklärt der Sachverständige:

Das darf man in der Tat auch soweit verstanden wissen. In diesen Artikeln geht es ja praktisch durchweg nicht nur um die Existenz des Mikroorganismus, sondern auch um dessen Erregereigenschaft. Ich habe das in meinem Gutachten im Einzelnen auch, insbesondere mit Blick auf die Henle-Koch'schen Postulate, jeweils ausgeführt. Ich halte also auch bezüglich der Erregereigenschaft des Mikroorganismus daran fest, dass die vorgelegten Artikel in ihrer Zusammenschau und insbesondere unter Einbeziehung des Übersichtsartikels von 1995 und der dort genannten Arbeiten den Beweis auch für die Erregereigenschaft des Masernvirus erbringen.

Auf Nachfassen der Kammer, wieso der Sachverständige trotz methodischer Kritik an den einzelnen Originalarbeiten im Ergebnis auch den Kausalitätsnachweis in den klägerseits vorgelegten Artikeln als erbracht ansehe:

Ich muss voranstellen, dass natürlich jede in einem fachwissenschaftlichen Journal veröffentlichte Arbeit Schwachstellen aufweisen kann; der für die Wissenschaft zutreffende Weg, sich mit derartigen Schwachstellen auseinanderzusetzen, bestünde aber darin, dass man einen eigenen wissenschaftlichen Fachartikel vorlegt und die Dinge diskutiert.

Was nun die einzelnen Originalartikel angeht kann ich ausführen:

Der Beitrag von *Enders & Peebles* 1954 erfüllt auf jeden Fall die Henle-Koch'schen Postulate klassischer Formulierung Nr. 1 und 2. Es kommt sogar eine gewisse biochemische Charakterisierung (Temperaturempfindlichkeit) und eine Aussage zur Größe hinzu.

Im Beitrag von *Bech & von Magnus* 1958 ist dann auch das dritte klassische Henle-Koch'sche Postulat erfüllt. Wir haben zusätzlich in diesem Beitrag die Abwehrreaktion erwiesen, die in der erweiterten Fassung dieser Postulate wie dargelegt von Belang ist. Tatsächlich aber wurde ein Versuch im Sinne des 4. klassisch formulierten Henle-Koch'schen Postulats damals nicht durchgeführt.

Was die anderen drei Originalarbeiten angeht, so befassen diese sich maßgeblich mit Größe und elektronenmikroskopischer Darstellung des Masernvirus und fallen aus dieser Beurteilung gewissermaßen heraus.

Der Übersichtsartikel von 1995 zitiert und stellt dar dann noch mehrere Artikel, welche hinsichtlich des Masernvirus sämtliche Postulate Nr. 1 bis 4 in der klassischen Formulierung erfüllen. Daher ist in der Gesamtheit festzustellen, dass die vorgelegten Artikel die Henle-Koch'schen Postulate klassischer Formulierung in der Tat belegen. Hinzu kommt wie gesagt die Abwehrreaktion

sowie eine spezifische Cytopathologie, nämlich die Bildung von Syntyzien, also Zellverschmelzungen, als typisch für Paramyxoviren, zu welchen das Masernvirus zählt.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ich kann jetzt nicht sagen, ob es einen Artikel gibt, der umfassend die gleichen Dinge darstellt wie die erwähnten Originalartikel, ohne deren methodische Schwächen aufzuweisen, also beispielsweise mit den in der Tat zu vermissenden Negativkontrollen. Wobei ich in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweise, dass bestimmte Teile der Versuchsanordnung in den Originalartikeln von '54 und '58 eine gewisse Kontrollfunktion durchaus haben.

Entscheidend erscheint mir Folgendes: Derartige wissenschaftliche Artikel werden ja benutzt für Folgearbeiten auch anderer Wissenschaftler. Es hat sich hier ein im Ergebnis guter Reinigungsmechanismus in der Fachliteratur etabliert, der gerade auch in jüngster Zeit zum Teil Artikel aus höchstrangigen Fachzeitschriften betroffen hat. Wenn sich die im Artikel dargestellten Abläufe in Folgeversuchen schlechterdings nicht nachvollziehen lassen, so kommt das in Artikeln anderer Forscher typischerweise zutage. Jedenfalls bei einem derart intensiv in der Forschung behandelten Thema wie den Masern wäre das sicher zu erwarten gewesen.

Der Sachverständige ergänzt von sich aus:

Es ist durchaus einzuräumen, dass wenn bestimmte Dinge in der Wissenschaftswelt einmal breit akzeptiert sind, dass es dann nicht leicht ist, gegenteilige Ergebnisse zu publizieren, da muss man durchaus dagegen ankämpfen. Auf der anderen Seite aber ist es gerade bei einer breit akzeptierten Sache ein extrem hoher Anreiz für die Wissenschaftler, allein schon mit Blick auf die Reputation, hier neue und bessere Erkenntnisse zu publizieren. Die Erfahrung zeigt auch, dass derartige Widerlegungen dann ihrerseits sehr hochrangig auch publiziert werden können. Auch vor diesem Hintergrund würde man, bei aller Schwierigkeit, wirklich damit rechnen müssen, dass sich für gutbelegte gegenteilige Ergebnisse eine Publikation fände.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob die vom Sachverständigen vorgenommene Unterscheidung zwischen Beweis und Beleg bedeute, dass ein Beweis für die hier fraglichen Umstände letztlich nicht zu führen sei:

Ich muss zur Begrifflichkeit klarstellen, dass man Beweise im klassischen Sinne wie etwa in der Mathematik oder in der Physik in der Biologie schlechterdings nicht führen kann. In der Biologie können von vornherein immer nur Indizien gesammelt werden, die irgendwann in ihrer Zusammenfassung praktisch Beweiskraft erlangen.

Auf Nachfassen von Assessor Schreiner, ob dieser Umstand die Beweiskraft schmälere:

Nein, so wie seit vielen Jahrzehnten biologische Forschung betrieben wird, ist das nicht der Fall.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob die Kritik an den frühen Originalarbeiten, etwa dass die Arbeit aus 1954 das Henle-Koch'sche Postulat 3 nicht erfülle, nicht dazu führe, dass diese Arbeiten unbrauchbar seien, bzw. ob man auf derartige Arbeiten überhaupt etwas stützen könne:

Es ist nicht Aufgabe von Fachartikeln zu mikrobiologischen Dingen, dass jeder Fachartikel für sich genommen gleich alle vier dieser Henle-Koch'schen Postulate erfüllt; wie wir sehen befassten sich manche Artikel ja gar nicht damit. Jeder Artikel hat für sich genommen seinen Umfang und seinen Arbeitsinhalt. Wollte man in einem Artikel den Forderungen aller vier Henle-Koch'schen Postulate umfassend nachkommen, würde der Artikel wohl so umfangreich, dass er angesichts der Herausgebervorgaben vielleicht gar nicht publikationsfähig wäre. Für sich genommen liegt darin also kein Manko.

Auf Nachfassen von Assessor Schreiner, ob jenseits von Herausgebervorgaben dann vielleicht Bücher oder Dissertationen entsprechender Art existierten:

Dissertationen sind schwer einzusehen. Eine Originalmonografie, welche erstmals eigene Untersuchungen darstellt, in der gefragten Art wäre mir nicht bekannt.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob die vorher festgehaltene Äußerung des Sachverständigen über Publikationen, die im Übersichtsartikel aus 1995 erwähnt seien, nicht bedeute, dass es eben sehr wohl Publikationen gebe, welche alle vier Henle-Koch'schen Postulate erfüllen:

Hierzu muss ich klarstellen, dass meine vorherige Aussage in diesem Sinn nicht gemeint war. Ich kann nur sagen, dass einzelne Aspekte auch der späteren im Übersichtsartikel dargestellten Arbeiten gewertet werden können als Erfüllung bestimmter Henle-Koch'scher Postulate. Eine einzelne Arbeit, welche für sich genommen alle vier Postulate erfüllen würde, ist mir wirklich nicht bekannt.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob für die Einordnung einer Veröffentlichung als „wissenschaftliche Publikation“ neben dem vom Sachverständigen erwähnten Kontrollsystem nicht auch erforderlich sei, dass es weitere Kontrollen dahingehend gebe, ob das Experiment ordnungsgemäß durchgeführt und insbesondere dokumentiert wurde:

Die Pflichten zur Dokumentation dessen, was hinter einem Fachartikel steht, haben sich in den

letzten 50 Jahren zum Teil gravierend geändert. Ein wesentlicher Gesichtspunkt insoweit sind die heute vorhandenen Möglichkeiten, insbesondere durch die elektronischen Medien, die in viel größerem Umfang es zulassen, Daten bereitzustellen. Die Dokumentationspflichten bei wissenschaftlichen Journalen waren sicherlich in den 1950er Jahren deutlich schmaler als heutzutage.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob es nicht furchtbar einfach wäre, die damaligen Versuche heutzutage mit den heutigen Mitteln nachzuholen und einen keiner methodischen Kritik aussetzenden Artikel heute zu publizieren:

Hierzu habe ich in meinem Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme ja auch schon ausgeführt, dass es zum einen ein Wirtschaftlichkeitsgebot für die Forschungseinrichtungen gibt; man wird von keinem Finanzgeber Mittel erhalten, um Dinge zu belegen, die in der Fachwelt bereits als bewiesen gelten. Man wird für derartige Arbeiten auch kein Publikationsorgan finden.

Auf Einwurf von Assessor Schreiner, dass die Bewiesenheit gerade ein Problem darstelle:

Jedenfalls die erdrückende Masse der Wissenschaftler begreift eben diese Dinge wie dargestellt als erwiesen.

Auf Frage von Assessor Schreiner, welches die Bestandteile des Masernvirus seien, insbesondere ob das Masernvirus Ribosomen beinhalte:

Nein, das Masernvirus enthält keine Ribosomen. Die gängige Definition des Virus geht dahin, dass er über keine Ribosomen verfügt.

Assessor Schreiner spricht sodann die beklagenseits behauptete Mitteilung aus dem Robert-Koch-Institut an, wonach im Masernvirus Ribosomen enthalten seien; auf seine Frage, ob eine solche Aussage nicht das ganze Konzept des Masernvirus gleichsam über den Haufen würde:

Eine solche Mitteilung wäre in der Tat überaus erstaunlich, sie würde in der Fachwissenschaft allergrößte Aufmerksamkeit hervorrufen und könnte mit Aussicht auf große Wirkung publiziert werden. Das Konzept des Virus würde freilich dadurch nicht zwingend über den Haufen geworfen; das begriffliche Verständnis des Virus ist durchaus im Fluss.

Der Sachverständige ergänzt von sich aus:

Ich möchte klarstellen, dass diese letztere Aussage das Konzept des Virus insgesamt betrifft. Man hat beispielsweise Viren beschrieben, die sehr viel größer als Bakterien sind. Hier stellen sich schwierige taxonomische Fragen. Hinsichtlich des Masernvirus aber stellen sich solche Fra-

gen gegenwärtig nicht.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob der Sachverständige auch eine Zusammenfassung bereits erschienener Publikationen ohne die Wiedergabe eigener Forschungsergebnisse als wissenschaftliche Arbeit ansehe:

Ja, freilich.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob das insbesondere auch für die vom Kläger vorgelegte Übersichtsarbeit aus 1995 gelte:

Ja. Diese Arbeit ist in einer Zeitschrift erschienen, die im Gutachterverfahren ("peer-review"-System) veröffentlicht wird. Auch solche Übersichtsarbeiten (Reviews) werden vorab begutachtet, und zwar zum einen auf die Konsistenz der Darstellung und gezogenen Schlüsse, zum andern auch auf Inklusion oder Exklusion relevanter Fachartikel. Das Außenvorlassen eigener Forschungsergebnisse ist übrigens für diesen Publikationstyp eine zwingende Voraussetzung; es wird peinlich darauf geachtet, dass hier gerade keine Vermischung stattfindet.

Auf Nachfragen von Assessor Schreiner, woraufhin denn die Überprüfung stattfindet:

Ob tatsächlich diejenigen Teile aus den Originalartikeln, die in einer solchen Review wiedergegeben werden, richtig wiedergegeben werden und ob auch die relevanten Teile ausgewählt sind; zum anderen werden in einer solchen Übersichtsarbeit ja aus den verschiedenen Originalarbeiten (die jeweils für sich genommen Schlüsse aus ihren Forschungsergebnissen zogen) neue Schlüsse gezogen. Die Überprüfung des Übersichtsartikels geht dahin, ob diese neuen Schlüsse in sich schlüssig und stimmig erscheinen.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob der Sachverständige ohne Weiteres jetzt angeben könne, welche in der Übersichtsarbeit von 1995 zitierten Originalartikel die Henle-Koch'schen Postulate 1 bis 4 erfüllten:

Nein, das kann ich jetzt aus dem Stand nicht. Ich muss aber daran erinnern, dass gar nicht zwingend alle vier Postulate erfüllt sein müssen dafür, dass ein Erreger als solcher akzeptiert wird. Wie schon dargestellt gibt es anerkannte Erreger, bei denen gar nicht alle vier Postulate erfüllt werden können. Insoweit haben sich diese Postulate wie dargestellt aufgeweicht.

Die Sitzung wird zur Beratung unterbrochen und sodann mit den vorgenannten Beteiligten fortgesetzt.

Auf Frage von Assessor Schreiner, wie groß das Masernvirus nun sei:

Ich kann auswendig hierzu keine Zahlengrößenordnungen angeben. Ich habe ja bereits in meinem Gutachten im Einzelnen näher dargelegt, dass und warum es sich um variable Größenangaben handelt, die hierzu in der erörterten Literatur zu finden sind.

Auf Frage von Assessor Schreiner, ob alle sechs vorgelegten Artikel gelistet seien:

Ja, die erwähnte Datenbank NCBI listet meines Wissens nur Artikel, die aus Fachzeitschriften mit peer-review-System kommen.

Auf Frage von Assessor Schreiner, wie sich bezogen auf den Artikel von *Daikoku und anderen* 2007 die einerseits erwähnten typischen Veränderungen der Zelle verhalten zu den andererseits dargestellten unterschiedlichen Größen bzw. Formen:

Dazu müsste ich mir den Artikel tatsächlich noch einmal genau durchlesen. Dazu kann ich hier und jetzt nicht gleich etwas sagen.

Weitere Fragen werden an den Sachverständigen nicht gerichtet.

Der Sachverständige genehmigt seine Angaben nach lautem Diktat und unter allseitigem ausdrücklichen Verzicht auf erneutes Vorspielen.

Die Parteien verhandeln streitig zum Beweisergebnis und zur Sache mit den eingangs festgehaltenen Anträgen.

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Die Sitzung wird nochmals unterbrochen.

Nach Wiederaufruf wird durch Vorlesen der Urteilsformel das folgende Urteil verkündet:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu bezahlen:
 - a) 100.000,00 EUR nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 1.5.2012,
 - b) 2.924,07 EUR auf außergerichtliche Kosten,
 - c) 492,54 EUR nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.4.2014.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Sachverständige wird um 12.30 Uhr unbeeidigt entlassen.

Schneider
Vorsitzender Richter am Landgericht

Rief, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigt
Ravensburg, 13.04.2015



Reber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
ohne Unterschrift gültig

A. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu bezahlen:

a) 100.000,- € nebst jährl. Zinsen hieraus in Höhe von ~~5~~ 5% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 1.5.2012,

b) 2.924,07 € auf außergerichtl. Kosten

c) 492,54 € nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.4.2014

~~2~~

2. Die Kosten des Rechtsstreits kraft der Beilage.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Reich

Prüfer

Prüfer

